

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

68. Jahrgang **Nr. 16**

Donnerstag, 16. April 2015

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

20.04.2015, 17:00 Uhr

Zuwanderer- und Integrationsrat

Stadtsaal Wald, Friedrich-Ebert-Straße 87, 42719 Solingen

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 4. Sitzung am 23.02.2015
3. Förderanträge
4. Benennung weiterer Sachverständiger für den Zuwanderer- und Integrationsrat
5. Entsendung eines Mitgliedes des Zuwanderer- und Integrationsrates in die kommunale Konferenz „Alter und Pflege“
6. Zuständigkeiten des Zuwanderer- und Integrationsrates
7. Aktuelle Situation der hilfeschuchenden Flüchtlinge in Solingen
8. Beratungs- und Servicecenter der Deutschen Bahn AG- Hauptbahnhof
9. Geschäftsstelle für den Zuwanderer- und Integrationsrat
10. Bildung eines Fördervereins für den Zuwanderer- und Integrationsrates
11. Bildung einer Arbeitsgruppe für Öffentlichkeitsarbeit
12. Entsendung von Mitglieder des Zuwanderer- und Integrationsrates - beratend- in andere politischen Gremien
13. Berichte aus den Gremien
14. Berichte von der LAGA NRW
15. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Befangenheitserklärungen gemäß § 31 Gemeindeordnung NRW
3. Protokoll über die 4. Sitzung am 23.02.2015
4. Aussprache
5. Verschiedenes

20.04.2015, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid

Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 –

Kasino (Eingang Langhansstraße 6), 42697 Solingen.

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 6. Sitzung der Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid am 09.03.2015
3. Würdigung von Herrn Willi Dickhut
hier: Antrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW
4. Verkehrskonzept Hackhauserstraße
hier: Anträge der CDU-Bezirksfraktion und von Herrn Schmitz vom 30.03.2015
5. Fortführung des Konzeptes Tempo-30-Zonen und -Strecken
6. Fahrbahndeckenprogramm 2015
7. Bauleitplanung Hochstraße/ Sauerbreustraße
Information über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 195-Teil A für das Gebiet zwischen Hochstraße, Suppenheider Straße, Sauerbreustraße und Hansastraße sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 195-Teil A gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Beschluss 2) - *Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid* -

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

8. Nachtragssatzung der Stadt Solingen für das Haushaltsjahr 2015
9. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (HSP) für das Jahr 2015 incl. Modellrechnung 2015 ff.
10. Freie Budgetmittel
- Fortführung der Beratungen -
11. Verschiedenes

21.04.2015, 17:00 Uhr

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Wohnungswesen, Senioren und Beschäftigungsförderung
Theater und Konzerthaus, Theaterlounge

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 5. Sitzung am 11.03.2015
3. Vorstellung der Arbeitsberatung im Jobcenter
4. Angemessene Kosten der Unterkunft (KdU) in der Grundsicherung
5. Sachstandsbericht zur Beteiligung des Jobcenters an ESF Programmen
6. Instandsetzung und Renovierung des ÜH Focher Straße 75-77
Antrag der Ratsfraktion Die Linke vom 26.02.2015
7. Pflegeberatung und Wohnberatung – Bericht 2014
8. Service Center der Deutschen Bahn AG im Solinger Hbf
9. Aktuelles zur Situation von Flüchtlingen in Solingen
10. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 5. Sitzung am 11.03.2015
3. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen des Klinikums der Stadt Solingen gemeinnützige GmbH
4. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Altenzentren der Stadt Solingen gemeinnützige GmbH
5. Weitergabe von Krediten an die Altenzentren der Stadt Solingen Gemeinnützige GmbH
6. Unterbringung von Flüchtlingen in Solingen
7. Verschiedenes

21.04.2015, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Gräfrath
Kunstmuseum Solingen, Ratsaal, Wuppertaler Straße 160

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 06. Sitzung am 24.02.2015
3. Neubau des Spielplatzes „Im Heiderbusch“
4. Informationsstelen an der Korkenziehertrasse im Stadtbezirk Solingen-Gräfrath

5. Bericht der Grün- und Wegekommision über die Orts- termine
a) - Verkehrssituation im Bereich „Heiliger Born“
- Fortführung der Beratung
b) - Arbeitskreis Kunstmuseum
6. Neugestaltung Vorplatz Kunstmuseum
- Antrag der CDU-Fraktion vom 02.04.2015
7. Verbesserung des Buslinienetzes
Antrag der SPD-Fraktion vom 23.02.2015
8. Fortführung des Konzeptes Tempo-30-Zonen und – Strecken
9. Bauleitplanung Frankenstraße
Information über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes W 530 sowie Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes W 530, beide für das Gebiet nordöstlich der Frankenstraße, nordwestlich der Germanenstraße und südwestlich der Normannenstraße (Beschluss 3) - *Stadtbezirk Gräfrath* -
10. Nachtragssatzung der Stadt Solingen für das Haushaltsjahr 2015
11. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (HSP) für das Jahr 2015 incl. Modellrechnung 2015 ff.
12. Fahrbahndeckenprogramm 2015
13. Verschiedenes

23.04.2015, 16:30 Uhr

Bezirksvertretung Mitte
Rathaus Rathausplatz 1, Sitzungssaal 102, 42651 Solingen
(Zugang nach 18.00 Uhr nur über den behindertengerechten Eingang am Torbogen)

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 5. Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 12.03.2015
3. Bebauung Allgäustraße
- Sachstandsbericht -
4. Soziale Stadt Nordstadt
- Sachstandsbericht -
5. Schaukästen der Bezirksvertretung Mitte
6. Lichtsignalanlage Mangenberger Straße/Untengönrather Straße
7. Fortführung des Konzeptes Tempo-30-Zonen und –Strecken
8. Fahrbahndeckenprogramm 2015
9. Aufgabe der Parkraumbewirtschaftung Weyersberg / Kottterstraße inklusive Bewohnerparken
hier: Antrag der SPD-Bezirksfraktion vom 02.04.2015
10. Parkraumneuordnung und -bewirtschaftung Innenstadt (Weyersberg, Theater)
11. Antrag zur Fällung von drei Bäumen an der Kita Lummerland
12. Bauleitplanung Beethovenstraße/ Dingshauser Straße
Allgemeiner Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes W 636 und Beschluss der Veränderungssperre Nr. 164/ 636, beide für das Gebiet zwischen der

Beethovenstraße im Norden, der Dingshauser Straße im Westen und der Friedrich-Wilhelm-Straße im Süden (Beschluss 1) - *Stadtbezirk Mitte* -

13. Nachtragsatzung der Stadt Solingen für das Haushaltsjahr 2015
14. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (HSP) für das Jahr 2015 incl. Modellrechnung 2015 ff.
15. Einrichtung einer Einwohnerfragestunde
hier: Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 08.04.2015
16. Verbesserte Beschlusskontrolle
hier: Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 08.04.2015
17. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 5. Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 12.03.2015
3. Errichtung eines Taubenhauses
4. Vermarktung Omega-Gelände
- Sachstandsbericht -
5. Verschiedenes

23.04.2015, 17:00 Uhr

Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus

Theater und Konzerthaus, kleiner Konzertsaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 3. Sitzung am 12.03.2015
3. Soziale Stadt Nordstadt
Sachstandsbericht
4. Neufassung der Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung des Theaters und Konzerthauses Solingen
5. Neufassung der Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das städtische Theater und die städtischen Konzerte (Entgeltordnung)
6. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 3. Sitzung am 12.03.2015
3. Ergänzungsvereinbarung zu Grundabnahmen bei den Bergischen Symphonikern
4. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

über die Bildung des Wahlausschusses anlässlich der Oberbürgermeisterwahl 2015

In seiner Sitzung am 05.02.2015 hat der Rat der Stadt Solingen in den für die Oberbürgermeisterwahl 2015 gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung zu bildenden Wahlausschuss folgende Beisitzerinnen und Beisitzer gewählt und deren persönliche Stellvertretung wie folgt geregelt:

als Beisitzer/innen

Udo Schwenke, SB
Jan Welzel, RM
Sebastian Haug, RM
Paul Westeppe, SB
Ramona Engels, RM
Ernst Lauterjung, RM
Achim Fritsche, RM
Frank Knoche, SB
Erik Pieck, SB
H.-Eugen Bertenburg, RM

als Stellvertreter/innen

Marion Storch, SB
Eva Maria Nagy, SB
Ursula Witte, SB
Falk Dornseifer, RM
Iris Preuß-Buchholz, RM
Dirk Becker, RM
Dr. Kay Zerlin, RM
Juliane Hilbricht, SB
Dieter Keller, RM
Dr. Robert Weindl, RM

Dies wird hiermit gemäß § 3 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gegeben.

Solingen, 02.04.2015
Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter
Norbert Feith

BEKANNTMACHUNG

Oberbürgermeisterwahl am 13. September 2015

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Solingen

Gemäß §§ 24 in Verbindung mit §§ 75a und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Solingen auf.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 17 sowie 46b und 46d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) und der §§ 25, 26 und 31 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes, durch Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein Westfalens im Ministerialblatt vom 28. Oktober 2014, Ausgabe 2014 Nr. 29, finden die Wahlen der Nachfolger der am 30. August 2009 gewählten Oberbürgermeister/-innen, deren Amtszeit am 20 Oktober 2015 endet, am 13. September 2015 statt.

Wahlgebiet

Für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gibt es nur einen Wahlbezirk, der dem Gebiet der Stadt Solingen entspricht.

Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Sämtliche Wahlvorschläge sind bis zum

27. Juli 2015 (48. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Solingen, Wahlamt (SD 33-3), Verwaltungsgebäude Gasstraße 22, Zimmer 111, 42657 Solingen (Postanschrift: 42601 Solingen, Postfach 100 165) einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der vorgenannten Dienststelle kostenlos ausgegeben werden.

Allgemeines

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern und Einzelbewerberinnen) eingereicht werden.
2. Wahlberechtigt für die Wahl in Solingen ist, wer am Wahltag, d.h. am 13. September 2015
 - Deutsche(r) im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
 - das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und
 - mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Solingen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich in Solingen aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Solingen hat.Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,
 - derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 - wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.
3. Wählbar ist, wer am Wahltag, d. h. am 13. September 2015
 - Deutsche(r) im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
 - der/die am Wahltag das 23. Lebensjahr vollendet hat,
 - eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat und
 - die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.Nicht wählbar ist,
 - wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
4. Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Eine Wahlberechtigtenversammlung darf erst einberufen werden, wenn sämtliche Versuche, eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung zustande zu bringen, gescheitert sind.
5. Der Bewerber/die Bewerberin und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (20. Oktober 2015), folglich ab dem 21. Juli 2014 zulässig. Gegen den Beschluss der Mitglieder- oder Vertreterversammlung kann die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder

Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

6. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Solingen, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten (sog. NEUE PARTEI), so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, welche die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm eingereicht werden können, wird vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Wahlvorschläge für das Amt des Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin

1. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten/Beamtinnen und Angestellten nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.
2. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein; § 46d Abs. 1 Satz 2 KWahlG bleibt unberührt. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen. Wer für das Amt des Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin wählbar ist, kann sich selber vorschlagen.

3. Wahlvorschläge sog. NEUER PARTEIEN und Wählergruppen müssen gemäß §46d Abs. 1 Satz 3 KWahlG von mindestens 260 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern und Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterschrift anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner/ jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Bürgerbüros der Stadt Solingen nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

4. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
 - die Zustimmungserklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu erklären, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und versichert, dass er/sie für keine andere Wahl zum Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert,
 - eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO erteilt werden,
 - bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10c zur KWahlO abgegeben werden,
 - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern es einer Unterzeichnung des Wahlvorschlages von Wahlberechtigten des Wahlbezirks bedarf,
 - sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
5. **Neue Parteien** und Wählergruppen, für die die Unterlagen gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen
 - den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
 - ihre Satzung und ihr Programm.
6. Gemeinsame Wahlvorschläge für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin sind zulässig und können von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorlagern.

Im gemeinsamen Wahlvorschlag sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14c zur KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 S. 2 KWahlG erfüllt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 17 KWahlG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 46 Abs. 1 Satz 3 KWahlG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

Vorprüfung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang daraufhin geprüft, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen des KWahlG sowie der KWahlO entsprechen. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel eines Wahlvorschlages können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- er nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist oder
- die Zustimmungserklärungen fehlen oder Mängel aufweisen oder
- der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufstellung der/des Bewerber/s nach § 17 Abs. 8 KWahlG fehlt oder mangelhaft ist; zum Nachweis gehört auch die Versicherung an Eides Statt durch den Versammlungsleiter und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorbezeichneten Mängel nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Gegen Verfügungen des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Wahlausschuss anrufen.

Zulassung der Wahlvorschläge

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss spätestens am neununddreißigsten Tage vor der Wahl (§ 18 Abs. 3 KWahlG).

Zu der Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Wahlausschusses werden im Amtsblatt der Stadt Solingen, in jedem Fall aber am oder im Sitzungsgebäude öffentlich bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch die Gemeindeordnung, das KWahlG oder die K-WahlO aufgestellt sind, oder
- wenn sie aufgrund eines Parteiverbotes durch das Bundesverfassungsgericht, eines Verbotes durch den Landesverfassungsgerichtshof nach Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung oder eines Verbotes einer Vereinigung gem. Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes unzulässig sind.

Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den notwendigen Angaben fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnung Anlass zu Verwechslungen, so fügt der Wahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei, sofern nicht die Vertrauensperson eine solche festgesetzt hat.

Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses Beschwerde beim Wahlleiter eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlages, der Wahlleiter oder die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde, letztere auch im Falle der Zulassung.

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl durch den Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht (§ 19 Abs. 1 KWahlG).

Solingen, 31.03.2015
Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter
Norbert Feith

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Aufhebung der Betriebsatzung für die Altenzentren der Stadt Solingen vom 08.04.2015

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Betriebsatzung für die Altenzentren der Stadt Solingen vom 04.12.2000 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Betriebsatzung für die Altenzentren der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 08.04.2015
gez. Feith
Oberbürgermeister

Für die Ausschreibung "**BaE kooperatives Modell 2015**", Vergabenummer **V15/59/129** wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Str. 100 42697 Solingen

B) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung [VOL]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Über das Portal ist eine elektronische Angebotsabgabe möglich und ausdrücklich erwünscht.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Das Jobcenter Solingen beabsichtigt 16 Jugendliche im Rahmen einer Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) kooperatives Modell zu fördern auf Grundlage von § 16 Abs.1 SGB II i. V. m. §§ 76 ff SGB III. Ziel der Maßnahme ist es Auszubildenden, die aufgrund einer Lernbeeinträchtigung oder sozialer Benachteiligung besonderer Hilfe bedürfen, die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung zu ermöglichen. Es sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang des Auszubildenden in einen betrieblichen Ausbildungsplatz oder in einen anschließende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu fördern. Im Kooperativen Modell werden die Ausbildungsinhalte unter Einbeziehung von Kooperationsbetrieben vermittelt, welche die Eignung nach §§ 27 ff. BBiG bzw. §§ 21 ff. HwO besitzen müssen. Es sollen Ausbildungen in den Bereichen Wirtschaft/ Verwaltung/ IT; Garten- und Landschaftsbau; Hotel/ Gaststätten/ Hauswirtschaft; Lager/handel; Metall; Farbe/Raumgestaltung und Kosmetik/Körperpflege durchgeführt werden. 42651 Solingen

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Von: 17.08.2015 Bis: 16.08.2018

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht. Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 27.05.2015 09:00:00 Bindefrist: 24.06.2015

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
gem. VOL

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:
Angaben zur räumlichen Ausstattung Angaben zur personellen Ausstattung Trägerzertifizierung Referenzen

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht. Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Aufschlüsselung der Qualitätskriterien: Grundverständnis der Maßnahme 10% Auseinandersetzung mit dem Ausbildungsmarkt 10% Auseinandersetzung mit der Zielgruppe 20% Strategie / Maßnahme Durchführung 60%